

fried Zieger (Das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR) unterscheidet drei Hauptgruppen von Meinungen: 1) die These von der Unbeachtlichkeit des Gesetzes, die von der Bundesregierung im Jahre 1967 vertreten wurde, von Dieter Schröder (Die völkerrechtliche Wirkung des »Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR«), der das Gesetz als Recht einer im latenten Bürgerkrieg befindlichen Partei ansah, und Fritz Wittmann (Rechtsfragen zum Staatsbürgerschaftsgesetz) geteilt wird und sich insbesondere auf die Einheitlichkeit des deutschen Staatsvolkes stützt sowie auf die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit dem Potsdamer Abkommen verweist, 2) die These von der Hinnahme oder Anerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft, die aus der Zweistaatentheorie folgt und vor allem von denen geteilt wird, die für die völkerrechtliche Anerkennung der DDR plädieren, 3) eine Anzahl von Mittelmeinungen. Als solche sind zu nennen: a) die These von einer Teilordnungszugehörigkeit (Dieter Blumenwitz, Das neue Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR), b) die These von einer dreigliedrigen deutschen Staatsangehörigkeit (Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Teilung Deutschlands und die deutsche Staatsangehörigkeit), c) die These von der Umdeutung der DDR-Staatsbürgerschaft in die deutsche Staatsangehörigkeit (Rudolf Bernhardt im Bericht des Königsteiner Kreises).

98 Gegen die These von der Unbeachtlichkeit war stets einzuwenden, daß die DDR nicht davon abgehalten werden kann, das Gesetz in ihrem Gebiet anzuwenden und die Staatsangehörigkeit mit Wirkung für die ihrer Personalhoheit unterliegenden Personen nach diesen Regeln abweichend von den im Bundesgebiet geltenden zu ordnen. Das gilt insbesondere nach Abschluß des Grundlagenvertrages. In irgendeiner Weise müßte die Rechtsordnung der Bundesrepublik also doch reagieren, um Konfliktsituationen zu bewältigen. Das könnte der Verwaltung überlassen bleiben. Doch würde dann die Gefahr recht unterschiedlicher Praxis entstehen. Würde man die Lösung einer reaktiven Gesetzgebung überlassen, wie Ulrich Drobniig (Bericht des Königsteiner Kreises) vorschlägt, würde eine Abhängigkeit der Gesetzgebung der Bundesrepublik von den Rechtssetzungsakten der DDR entstehen, die kaum erträglich erscheint.

99 Die Hinnahme des Staatsbürgerschaftsgesetzes würde - sieht man von der Frage der wohl implizite damit ausgesprochenen Anerkennung der DDR als Völkerrechtssubjekt einmal ab, die freilich Karl Doehring (Die Teilung Deutschlands als Problem des völker- und staatsrechtlichen Fremdenrechts) nicht für eine zwingende Folge hält - die Ausgliederung der in der DDR wohnenden Deutschen aus der deutschen Staatsangehörigkeit bedeuten.

100 Gegen die These von der Teilordnungszugehörigkeit spricht, daß sie auf die bis 1934 geltende Fassung des § 1 des Gesetzes vom 22. 7. 1913 zurückgreift, nach dem Deutscher war, der die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichszugehörigkeit hatte. Das erscheint mißlich. Auch wären die praktischen Schwierigkeiten nicht unbedeutend.

101 Die These von der dreigliedrigen deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik, Staatsangehörigkeit der DDR, die ruhende Staatsangehörigkeit Gesamtdeutschlands) berücksichtigt nicht die besondere Situation Berlins. Ihr zufolge müßten die Berliner die einzigen Träger der ruhenden gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit sein, weil wegen des Status der Stadt der Verselbständigungsprozeß der deutschen Staatsgewalt dort nicht zu der Stufe gediehen ist, die in der Bundesrepublik und in der DDR